

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Eisenberg/Thüringen (Seniorenbeiratssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und § 3 des Thüringer Seniorenmitwirkungs- und Beteiligungsgesetzes vom 10. Oktober 2019 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in der Sitzung am 07. November 2019 folgende Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Eisenberg (Seniorenbeiratssatzung - SBS) beschlossen:

§ 1 Zweck und Ziel

(1) Die Stadt Eisenberg bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange und aktiven Teilnahme der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben einen Seniorenbeirat.

(2) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der in Eisenberg lebenden Seniorinnen und Senioren insbesondere gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung der Stadt Eisenberg sowie gegenüber allen Diensten, Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen, die für diese Menschen Bedeutung haben.

(3) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eisenberg, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Seniorenbeirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG die Aufgabe, den Stadtrat, dessen Ausschüsse und Fachgremien sowie die Verwaltung in allen die Senioren betreffenden Fragen zu beraten. Das kann durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen geschehen.

(2) Der Beirat hat darüber hinaus gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises und arbeitet mit ihm in Verwirklichung der Ziele des Gesetzes eng zusammen.

(3) Der Seniorenbeirat versteht sich als Organ der gegenseitigen Unterstützung und Beratung, der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit, anderen Seniorenbeiräten, Landesseniorenrat und den Vereinen.

(4) Der Seniorenbeirat kann Mitarbeiter von Einrichtungen und Organisationen die jünger als 60 Jahre sind als nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen und er kann Arbeitskreise bilden, die sich mit Fachthemen befassen und ihm zuarbeiten.

§ 3 Finanzen

(1) Für die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Seniorenbeirat jährlich ein Budget, welches im Haushalt der Stadt Eisenberg festgelegt wird. Aus dem Budget erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates keine Zuwendung.

(2) Nachweise über die Verwendung dieser Mittel sind einzureichen.

§ 4 Rechtsstellung

(1) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium zur Wahrnehmung der Interessen von Seniorinnen und Senioren der Stadt Eisenberg mit beratender Funktion.

- (2) Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Eisenberg/Thüringen“.
- (3) Der Seniorenbeirat ist unabhängig gegenüber Parteien, Verbänden, sonstigen Organisationen und der Kommune. Er arbeitet parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Er verfolgt keine kommerziellen Interessen, weder selbst noch durch dritte im Rahmen seiner Tätigkeit.
- (5) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 5

Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, die überwiegend Senioren betreffen, rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Der Seniorenbeirat kann einen sachkundigen Bürger/sachkundige Bürgerin in den Bau- und/oder Kulturausschuss entsenden.

§ 6

Zusammensetzung und allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern, die Gemeindeglieder nach § 10 der Thüringer Kommunalordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung besitzen.
- (2) Der Seniorenbeirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der in der Stadt Eisenberg in der Seniorenarbeit aktiv tätigen Vereine, Organisationen und Einrichtungen zusammen.
- (3) Sie werden auf Vorschlag der Vereine, Organisationen und Einrichtungen durch den Seniorenbeirat dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen. Die Wahlperiode entspricht der Wahlperiode des Stadtrates.
- (4) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates erfolgt spätestens 30 Tage nach der Wahl der Ausschüsse des Stadtrates nach den Kommunalwahlen. Sie wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitglieder des Beirates.
- (6) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Beisitzer und dem Schriftführer. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

(7) Der Seniorenbeirat kann die/den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(8) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

(9) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Der Seniorenbeirat tagt in der Regel monatlich und öffentlich. Die Tagungstermine sind durch Aushang bekanntzumachen.

(2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner das erfordern.

(3) Über die Arbeit des Seniorenbeirates und seine Beschlüsse ist in angemessener Form die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, entsprechend der Geschäftsordnung, geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

§ 9 Ehrenamt Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Eisenberg erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der der sachkundigen Bürger hinsichtlich des Sitzungsgeldes für maximal 10 Sitzungen im Jahr. Ein Sockelbetrag wird nicht gezahlt.

§ 10 Gleichstellung

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. April 2005 außer Kraft.

Eisenberg, den 23. Dezember 2019


Kieslich
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Seniorenbeiratssatzung wurde am Montag, dem 23.12.2019 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ Ostthüringer Zeitung) öffentlich bekannt gemacht.